

Schweizerisches Bundesblatt.

35. Jahrgang. III.

Nr. 38.

28. Juli 1883.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

Bundesgesetz

betreffend

die Kreirung der Stelle eines Adjunkten am eidgenössischen statistischen Bureau.

(Vom 7. Juli 1883.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
24. Mai 1883,

beschließt:

Art. 1. Es wird dem eidgenössischen statistischen Bureau ein Adjunkt mit einem Gehalt von 4000 bis 4500 Franken beigegeben.

Art. 2 Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 4. Juli 1883.

Der Präsident: **Hauser.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 7. Juli 1883.

Der Präsident: **Dr. S. Kaiser.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das
Bundesblatt.

Bern, den 10. Juli 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Note. Datum der Publikation: 28. Juli 1883.

Ablauf der Einspruchsfrist: 26. Oktober 1883.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend
statistische Angaben über die Fabrikation und den
Verbrauch von Branntwein.

(Vom 21. Juli 1883.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Es ist Ihnen bereits bekannt, daß die Frage, wie dem zunehmenden Genuß von Branntwein und den schlimmen Folgen desselben auf die physischen, moralischen und ökonomischen Zustände des Volkes zu steuern sei, auch in der Bundesversammlung schon zur Sprache gekommen und daß der Bundesrath mit einer daherigen Enquete beauftragt ist.

Wenn in Folge dieser Initiative das Studium einer schweren Frage, mit welcher sich sonst die kantonalen Regierungen befassen müßten, an ihrer Stelle von der Bundesbehörde übernommen wird, so darf diese wohl hoffen, daß die kantonalen Regierungen, von welchen eine jede nur noch über den eigenen Kanton Materialien zu sammeln hat, ihr mit der Beschaffung dieses Materials bereitwillig an die Hand gehen.

Das nämlich scheint wohl klar, daß der Frage, was in dieser wichtigen Sache durch die Kantone, den Bund, oder beide gemeinsam, vorzukehren sei, u. A. auch ein sorgfältiges Studium der gesetzlichen und thatsächlichen Verhältnisse in den Kantonen vorausgehen habe.

Wir müssen Sie daher vor Allem ersuchen, uns eine Anzahl von Schriften und statistischen Angaben mitzutheilen, welche wir zu unserer Arbeit nöthig haben. Es sind dies folgende:

Bundesgesetz betreffend die Kreirung der Stelle eines Adjunkten am eidgenössischen statistischen Bureau. (Vom 7. Juli 1883.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.07.1883
Date	
Data	
Seite	373-375
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 989

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.